

**Ausführungsvorschriften
über die
Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
im schulischen Bereich
und die Verkehrssicherungspflicht
sowie die Haftung
(AV Aufsicht)**

Vom 20. September 2020
(ABl. S. 5343, ber. ABl. S. 5499).

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538), wird bestimmt:

1 - Geltungsbereich und zu beaufsichtigende Personen

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Sie konkretisieren die in § 51 des Schulgesetzes - SchulG - enthaltenen Regelungen über die Aufsichtspflicht und beinhalten Vorgaben zur Verkehrssicherungspflicht und Haftung.

(2) Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes der Beaufsichtigung bedürfen. Daneben besteht auch gegenüber den anderen volljährigen Schülerinnen und Schülern eine sich aus dem Schulverhältnis ergebende abgestufte Aufsichtspflicht (Fürsorgepflicht), die von der Schule durch Anordnungen zur Durchführung des Schulbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Gefahren wahrzunehmen ist.

(3) Ergänzend zu diesen Ausführungsvorschriften sind die Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schulen (AV Veranstaltungen) vom 09. Dezember 2013 (ABl. S. 2554), die Ausführungsvorschriften zur Sicherstellung der ersten Hilfe in Schulen vom 10. November 2003 (ABl. S. 4898) und die Strahlenschutzanweisung vom 27. Mai 2004 (Rundschreiben II Nr. 63/2004) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern und den Fächern Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst ist unter Einhaltung der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen.

2 - Aufsichtspflichtige Personen und Gegenstand der Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsicht wird von den Lehrkräften und den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen. Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte und zu den Aufgaben der anderen aufsichtspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Über den Einsatz der nach Absatz 1 aufsichtspflichtigen Personen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 79 Absatz 3 Nummer 9 SchulG).

(3) Werden schulische Veranstaltungen, beispielsweise Arbeitsgemeinschaften oder die ergänzende Förderung und Betreuung, in Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen oder freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern organisiert und durchgeführt, sind die beauftragten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsichtspflichtig. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht sind vertraglich zu vereinbaren.

(4) Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Lehrkraft.

(5) Die verantwortliche Lehrkraft kann in Ausnahmefällen auch geeignete Schülerinnen und Schüler der weiterführenden allgemein bildenden und der beruflichen Schulen mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich zugestimmt haben.

(6) Die Beauftragung geeigneter Personen gemäß Absatz 4 oder 5 entlastet die aufsichtspflichtige Person. Ihre Aufsichtspflicht bleibt aber im Hinblick auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle der ausgewählten Personen bestehen.

(7) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeiten des Unterrichts und der anderen schulischen Veranstaltungen, den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, auf die Pausenzeiten und eine angemessene Zeit vor und nach den schulischen Veranstaltungen. Als angemessene Zeit vor und nach den schulischen Veranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten keinen anderen Zeitraum erforderlich machen. Eine schulische Veranstaltung ist eine Veranstaltung, die im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und in den organisatorischen Veranstaltungsbereich der Schule fällt. Hierzu gehören neben dem Unterricht beispielsweise die ergänzende Förderung und Betreuung, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung im gebundenen Ganztagsbetrieb, Arbeitsgemeinschaften, Schülerfahrten, Wander- und Projektstage, Schulsportveranstaltungen und Wettbewerbe. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss auch bei Unterrichtsausfall und in Freistunden, beispielsweise bei Nichtteilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht, gewährleistet sein.

(8) Wird eine schulische Veranstaltung von mehreren Schulen gemeinsam organisiert, stellen die abgebenden Schulen der aufnehmenden Schule vorab eine Übersicht ihrer teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die aufnehmende Schule prüft die Anwesenheit dieser Schülerinnen und Schüler und informiert die jeweilige abgebende Schule über Fehlzeiten.

3 - Grundsätze der Aufsichtsführung

(1) Die Aufsichtsführung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie soll dazu beitragen, die Schülerinnen und Schüler altersangemessen zu Selbstständigkeit und Verantwortung zu erziehen.

(2) Die Aufsichtsführung umfasst Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden.

(3) Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Gruppenzusammensetzung sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen. Die sonstigen zu berücksichtigenden Umstände sind insbesondere die sich aus dem Schulbetrieb, der Art des Unterrichts oder der einzelnen schulischen Veranstaltung sowie der Beschaffenheit und des Gefährdungspotentials der Einrichtung oder des Geländes ergebenden Besonderheiten.

(4) Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Aufsichtsperson nicht jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler unmittelbar im Blickfeld haben muss. Die Aufsichtsperson muss jederzeit aktiv auf die Abwehr von Gefahren für die Schülerinnen und Schüler sowie für andere Personen hinwirken. Insoweit muss die Aufsichtsführung umsichtig und vorausschauend erfolgen. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren von den Schülerinnen und Schülern sowie von anderen Personen abzuwenden.

(5) Die Anzahl der Aufsichtspersonen richtet sich nach den zu beaufsichtigenden Aktivitäten und örtlichen Verhältnissen; es darf während der Pausen sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulhof keine auf-

sichtsfreien Bereiche geben. In Bereichen des Schulgebäudes oder -geländes mit hohem Gefahrenpotential ist die Aufsicht besonders intensiv zu führen.

4 - Aufsichtsführung auf Wegen während des Schultages

(1) Finden Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen nicht auf dem Schulgelände statt, erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Schule auch auf den Weg zwischen dem Schulgelände und dem außerhalb gelegenen Ort des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 dürfen Wege gemäß Absatz 1 nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten allein zurücklegen. Für wiederkehrende Veranstaltungen kann die Einverständniserklärung pauschal für die Dauer von bis zu einem Schuljahr erteilt werden.

(3) Ab Jahrgangsstufe 4 kann von der Schule im Einzelfall entschieden werden, ob die Schülerin oder der Schüler auch ohne vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten Wege gemäß Absatz 1 allein zurücklegen darf. Die Erziehungsberechtigten sind in den Elternversammlungen in angemessenem Umfang über die Art und Weise der Aufsichtsführung zu informieren und ihnen ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

(4) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern auf Wegen gemäß Absatz 1 mit privaten Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er beauftragt die fahrzeugführende Person schriftlich mit der Beförderung. Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorliegen. Das Recht von Erziehungsberechtigten zur Beförderung ihrer eigenen Kinder mit ihrem privaten Kraftfahrzeug sowie die alleinige Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch volljährige Schülerinnen und Schüler bleibt hiervon unberührt.

5 - Schulweg

(1) In den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fallen der Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder zwischen der Wohnung und dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Ort, an dem der Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet (Schulweg).

(2) Finden in Randstunden Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, dürfen Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 zu dem Ort des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltung bestellt oder von dort nach Hause entlassen werden, wenn das vorherige schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt wurde. Für wiederkehrende Veranstaltungen kann die Einverständniserklärung pauschal für die Dauer von bis zu einem Schuljahr erteilt werden. Ab Jahrgangsstufe 5 müssen die Erziehungsberechtigten von der Schule rechtzeitig informiert werden und dürfen nicht widersprochen haben. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können zu jedem Ort von Unterricht oder anderer schulischer Veranstaltungen bestellt und nach Hause entlassen werden, sofern nicht die verantwortliche Lehrkraft im Einzelfall eine andere Regelung für erforderlich hält.

6 - Unterrichtsausfall, Freistunden, Pausen

(1) Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Primarstufe der Gemeinschaftsschulen dürfen beim Ausfall von Randstunden innerhalb der verlässlichen Öffnungszeiten nur dann später bestellt oder vorzeitig nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten

- a) am Beginn des Schuljahres eine grundsätzliche schriftliche Einverständniserklärung abgegeben haben und
- b) anlassbezogen ihre Zustimmung erteilen.

Für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 entscheidet die verantwortliche Lehrkraft im Einzelfall unter Berücksichtigung von Alter und Reife, ob sie oder er auch

ohne vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten später bestellt oder vorzeitig nach Hause entlassen werden darf. Die Erziehungsberechtigten sind darüber nach Möglichkeit rechtzeitig zu informieren. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen auch ohne Einverständnis und Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten später bestellt oder vorzeitig nach Hause entlassen werden, sofern nicht die verantwortliche Lehrkraft im Einzelfall eine andere Regelung für erforderlich hält.

(2) Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden oder Pausen darf Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 nicht gestattet werden. Unter Beachtung der Grundsätze der Aufsichtsführung kann Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 das Verlassen gestattet werden, wenn die Schulkonferenz es im Grundsatz beschließt und die jeweiligen Erziehungsberechtigten sich schriftlich mit dem Verlassen einverstanden erklärt haben. Die Schulkonferenz kann ihren Beschluss auf einzelne Jahrgangsstufen beschränken.

7 - Aufsichtsführung beim Sport- und Schwimmunterricht

(1) Sportunterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die die erforderliche Qualifikation dafür besitzen (lehramtsbezogener Masterabschluss im Fach Sport oder Erste Staatsprüfung, Diplom-, Master- oder Magisterabschluss im Fach Sport oder Sportwissenschaften). Stehen Lehrkräfte mit einem solchen Abschluss nicht zur Verfügung, darf Sportunterricht von anderen Lehrkräften nur in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 und nur mit vorheriger Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt werden. Vor der Genehmigung ist die ausgewählte Lehrkraft zu hören.

(2) Schwimmunterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entweder Sportunterricht geben dürfen und in deren Ausbildung eine abgeschlossene Schwimmausbildung integriert war oder die eine Lehrbefähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht besitzen. Alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, müssen das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen¹, ein Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als vier Jahre sein.

(3) Lehrkräfte, die Sport- und/oder Schwimmunterricht erteilen, müssen eine entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Berlin gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung haben.

(4) Die Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass sich die im Sport- und Schwimmunterricht eingesetzten Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, die Schülerinnen und Schüler während des Schwimm- und Sportunterrichts sachgerechte Kleidung tragen und Gegenstände, die beim Sport oder Schwimmen behindern oder zu Verletzungen führen können, vor Unterrichtsbeginn ablegen. Hierzu zählen insbesondere Uhren, Ringe, Ketten, Armbänder, Ohrringe, Anstecker, Piercings und Kopftuchnadeln. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Lehrkraft. Die zuständige Schulbehörde hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verlust und Beschädigung dieser Gegenstände zu treffen.

8 - Aufsichtsführung bei Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko im Rahmen von eintägigen schulischen Veranstaltungen oder Schülerfahrten

(1) Für die in Nummer 8 genannten Veranstaltungen gilt:

- a) Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur teilnehmen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. (Muster für Bade- und Schwimmveranstaltungen siehe Anlagen 1 und 2).
- b) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen entsprechend den Besonderheiten der Veranstaltung sachgerecht ausgerüstet sein.
- c) Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Berlin gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung verfügen.

¹ Lehrkräfte, die vor dem Schuljahr 1992/93 die Lehrbefähigung im Schwimmen erworben haben, müssen das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen.

(2) Wanderungen im Gebirge dürfen nur mit mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden. Vor der Wanderung hat sich die Fahrtenleiterin oder der Fahrtenleiter durch Rückfragen bei der örtlichen Bergwacht oder anderen sachkundigen Institutionen vor Ort zu vergewissern, dass die beabsichtigte Wanderung ungefährlich und für die Schülerinnen und Schüler geeignet ist. Bei anspruchsvollen Wanderungen oder Touren im Gebirge ist eine Bergführerin oder ein Bergführer hinzuzuziehen.

(3) Schneesportfahrten dürfen nur mit mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss eine Übungsleiter C Lizenz in der zu unterrichtenden Sportart (Alpin, Nordisch, Snowboard) oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Jugendskileiterin oder Jugendskileiter) besitzen. Die örtlichen Bestimmungen für den Unterricht mit Schülergruppen im Schneesport sind zu beachten. Das Tragen von Helmen ist beim alpinen Skifahren und Snowboardfahren verpflichtend. Bei Touren im Gebirge ist außerdem immer eine einheimische Bergführerin oder Skilehrerin oder ein einheimischer Bergführer oder Skilehrer hinzuzuziehen. Alpines Skifahren und Snowboardfahren ist nur auf dafür ausgewiesenen Pisten zulässig. Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt, oder sie haben sich so zu verteilen, dass sie bei Abfahrten die gesamte Gruppe im Blick haben und für die Schülerinnen und Schüler jederzeit erreichbar sind.

(4) Ein- oder mehrtägige Radtouren dürfen erst ab Jahrgangsstufe 5 durchgeführt werden und müssen von mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe begleitet werden. Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen nach Vergewisserung der Aufsichtspersonen im Radfahren geübt sein (beispielsweise die Radfahrprüfung abgelegt haben) und vor Fahrtantritt muss die Verkehrssicherheit der Fahrräder überprüft werden. Das Tragen von Fahrradhelmen ist für minderjährige Schülerinnen und Schüler Pflicht. Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten akzeptiert, dass ihr Kind ohne Helm an der Radtour teilnehmen darf. Volljährige Schülerinnen und Schüler sollen Fahrradhelme tragen.

(5) Zum Baden und Schwimmen dürfen nur Schwimmbäder und ausgewiesene Badestellen/Badestrände genutzt werden. Wird die Badestelle/der Badestrand nicht durch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) oder eine andere Rettungsorganisation bewacht, muss der für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer freigegebene Bereich im Wasser klar erkennbar sein. Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze besitzen (früher: Freischwimmerzeugnis), dürfen sich nur in diesem abgegrenzten Bereich aufhalten. Fehlt die Abgrenzung, dürfen diese Schülerinnen und Schüler nicht ins Wasser. Die Aufsichtspersonen haben sich über die Gegebenheiten der Schwimmstätte vorab zu informieren.

(6) Das Baden und Schwimmen muss von mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe geleitet werden. Mindestens eine Aufsichtsperson muss das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen in Silber besitzen, welches nicht älter als vier Jahre sein darf. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Veranstaltung auf die Gefahren beim Baden und Schwimmen hinzuweisen. Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze besitzen, dürfen sich nur in für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer ausgewiesenen Bereichen im Wasser aufhalten. Ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder aufgrund der Tatsache, dass auch Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze besitzen, an der Veranstaltung teilnehmen, erforderlich, die Klasse oder Lerngruppe zu teilen, sind so viele Aufsichtspersonen einzusetzen, dass jede der Teilgruppen angemessen beaufsichtigt ist. Die Entscheidung trifft die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person. Die Aufsichtspersonen haben die Schülerinnen und Schüler ständig zu beobachten, wobei sich in der Regel nicht mehr als zehn Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe gleichzeitig im Wasser aufhalten dürfen.

Schülerinnen und Schüler, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen in Silber besitzen, können zusätzlich zur Aufsichtsführung herangezogen werden; für minderjährige Schülerinnen und Schüler muss die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegen (Muster in der Anlage 2).

(7) Bei dem Besuch von Schwimmbädern, in denen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch das Aufsichtspersonal des Bades überwacht werden, reicht es abweichend von Absatz 6 Satz 2 aus, wenn eine der Aufsichtspersonen mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmbadzeichens in Bronze ist. Auch kann von der in Absatz 6 Satz 7 angegebenen Anzahl von Schülerinnen und Schülern im Wasser abgewichen werden.

(8) Sonstige Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko (beispielsweise Surfen, Klettern) dürfen nur mit mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden, die mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine Übungsleiterlizenz des jeweiligen Sportfachverbandes (Übungsleiter C Lizenz) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Teilnahme an entsprechenden sportlichen Veranstaltungen ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Sicherheitsvorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes und der Unfallkasse Berlin sind zu beachten.

(9) Soll während einer mehrtägigen Schülerfahrt eine Veranstaltung gemäß Absatz 2 bis 8 nur mit einem Teil der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden, beispielsweise der Besuch eines Schwimmbades, kann die Fahrtenleiterin oder der Fahrtenleiter im Ausnahmefall unter Beachtung der Grundsätze der Aufsichtsführung nach sorgfältiger Abwägung entscheiden, dass die Aufsicht nur von einer Person geführt wird. Die Aufsichtsperson muss über die für die Veranstaltung geforderten Voraussetzungen und Qualifikationen verfügen, die Gruppengröße darf fünf Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. Die angemessene Beaufsichtigung der übrigen Schülerinnen und Schüler muss dabei weiterhin gewährleistet bleiben.

(10) Im Rahmen von Exkursionen in Kleingruppen/Projektfahrten in Kleingruppen (maximal fünf Schülerinnen und Schüler) gemäß AV Veranstaltungen, beispielsweise den sog. „Wochen der Herausforderung“ oder ähnlicher Formate, dürfen Sportaktivitäten gemäß Absatz 2 bis 8 nicht ohne mindestens eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Aufsichtsperson durchgeführt werden. Mindestens eine Aufsichtsperson muss über die für die Sportart geforderten Voraussetzungen und Qualifikationen verfügen oder eine entsprechende externe Person zur Begleitung mitnehmen.

9 - Verkehrssicherungspflicht

Die zuständige Schulbehörde ist im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) verpflichtet, die Schulgebäude und -anlagen sowie die Ausstattung in solchem Zustand zu halten, dass diese weder für die Dienstkräfte noch für die Schülerinnen und Schüler noch für andere Personen eine Gefahr darstellen. Sie hat alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit die von den Schülerinnen und Schülern sowie den Dienstkräften berechtigterweise in die Schulen mitgebrachten Gegenstände vor einer Beschädigung oder einem Diebstahl geschützt werden. Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist für die zuständige Schulbehörde vor Ort die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sie oder er hat der zuständigen Schulbehörde unverzüglich alle auftretenden Mängel oder Gefahren zu melden, gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und auf eine zeitnahe Behebung des Mangels oder der Gefahr zu achten. Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder andere wichtige Rechtsgüter, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die zuständige Schulbehörde anschließend hierüber zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die Maßnahmen zum Abschluss bringt.

10 - Haftung und Regress bei Aufsichtspflichtverletzungen

(1) Verletzt eine zur Aufsichtsführung verpflichtete Dienstkraft (Nummer 2 Absatz 1) schuldhaft ihre Dienstpflicht (Aufsichtspflicht) und entsteht dadurch einer Schülerin oder einem Schüler ein Sachschaden oder einer nicht zur Schule gehörenden Person ein Sach- oder Personenschaden, so haftet grundsätzlich das Land Berlin für den entstandenen Schaden im Wege der Amtshaftung (§ 839 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes - GG). Schuldhaft handelt die Dienstkraft, wenn sie bei der Aufsichtsführung mindestens fahrlässig handelt, das heißt, die dabei erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Absatz 2 BGB). Ist der Eintritt des Schadens sogar auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen, so kann das Land Berlin die Dienstkraft in Regress nehmen und den Ersatz des Schadens verlangen. Grob fahrlässig handelt, wer schon die einfachsten und nächstliegenden Überle-

gungen nicht anstellt und nicht beachtet, was bei sachgerechter Würdigung des Einzelfalls jedem Aufsichtsführenden einleuchten würde. Vorsatz bedeutet die bewusste und gezielte Verletzung der Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflichtverletzung kann durch aktives Tun oder durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden.

(2) Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler einen Personenschaden, der auf eine Aufsichtspflichtverletzung einer Dienstkraft zurückzuführen ist, ist Leistungspflichtige die Unfallkasse Berlin (UKB), bei der alle Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII). Wird die Aufsichtspflicht vorsätzlich verletzt, besteht außerdem gemäß § 105 Absatz 1 SGB VII in Verbindung mit § 832 BGB ein Anspruch der geschädigten Person gegen die aufsichtspflichtige Person. Wird der Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der aufsichtspflichtigen Person herbeigeführt, kann die Unfallkasse Berlin diese aus übergeleiteten Ansprüchen in Regress nehmen (§ 110 SGB VII i.V.m. § 105 SGB VII). Der zivilrechtliche (§ 832 BGB) Schadenersatzanspruch der geschädigten Schülerin oder des geschädigten Schülers wegen des Personenschadens entsteht gegen die aufsichtführende Person im Geltungsbereich von § 105 SGB VII nur, wenn die Aufsichtspflicht vorsätzlich verletzt wurde. Er geht gemäß § 116 SGB X auf die Unfallkasse Berlin über, soweit diese Leistungen an die geschädigte Person erbringt. Bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung besteht unter Umständen darüber hinaus ein Anspruch auf Schmerzensgeld. Dieser Anspruch wird nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG auf das Land Berlin übergeleitet. Das Land Berlin kann die aufsichtspflichtige Person, die ihre Aufsichtspflicht vorsätzlich verletzt hat, wegen geleisteter Schmerzensgeldzahlungen in Regress nehmen.

(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, die von der Schule mit der Aufsichtsführung betraut wurden.

(4) Die Schule hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sie die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nachweisen kann, beispielsweise durch die Aufbewahrung von Aufsichtsplänen, Protokollen zu Hofaufsichten, Vertretungslisten, etc. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (§ 194 ff BGB). Da die dreijährige Verjährungsfrist erst mit dem Ende desjenigen Jahres zu laufen beginnt, in dem die oder der Geschädigte von dem Schaden und der Ersatzpflicht des Landes Berlin Kenntnis erhält, müssen die vorstehend genannten Unterlagen für die Dauer von vier Jahren aufbewahrt werden.

(5) Bei Beschädigung oder Diebstahl von Kleidung oder sonstigen, berechtigterweise in die Schule mitgebrachten, Gegenständen besteht ein Schadenersatzanspruch gegen die zuständige Schulbehörde nur, wenn diese die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht (Nummer 9) verletzt hat. Auf Grund des komplexen Schulbetriebs ist ein vollständiger Schutz vor Beschädigungen und Diebstählen nicht möglich. Entscheidend ist, ob die Verantwortlichen (zuständige Schulbehörde, vor Ort die Schulleiterin oder der Schulleiter) alle üblichen und zumutbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen getroffen haben. Sind keine besonderen Umstände bekannt, die erhöhte Sicherheitsvorkehrungen notwendig machen, ist es ausreichend, wenn die Schul- und Umkleieräume verschließbar und in der Hausordnung verbindliche Regelungen zum Verschließen der Räume enthalten sind; im Schadenfall muss entsprechend dieser Regelungen abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Form, in der Regel durch die Hausordnung, darauf hinzuweisen, dass im eigenen Interesse nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht werden, die für den Unterricht, für die Durchführung der schulischen Veranstaltung oder im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung erforderlich sind. Sie sind ebenfalls darauf hinzuweisen, dass das Land Berlin für die Beschädigung oder das Abhandenkommen anderer Gegenstände, insbesondere von Mobiltelefonen, Wertgegenständen und für den Schulbesuch unangemessen wertvoller Bekleidung, keinen Schadenersatz leistet. Die Schule hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sie die Kenntnisnahme der Hinweise durch die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten nachweisen kann, beispielsweise durch die Aufbewahrung einer Zweitschrift der Hausordnung, auf der die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift die Kenntnisnahme bestätigt haben. Für die Aufbewahrung gelten die in Absatz 4 genannten Fristen.

11 - Schlussbestimmungen

Der Vordruck Schul II 114 - Baden und Schwimmen auf Ausflügen und Schülerfahrten - Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (04.04) - wird durch die Anlagen 1 und 2 dieser Ausführungsvorschriften ersetzt.

12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 7 Absatz 2 und 3 tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen treten diese Ausführungsvorschriften am 1. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2026 außer Kraft.